

Das Kapitalabfindungsgesetz.

Abchluss der ersten Besung in der Kommission.

Zum § 5 des Kapitalabfindungsgesetzes ist im Haushaltsausschuss des Reichstags ein sozialdemokratischer Antrag eingegangen, der verlangt, daß die Abfindungstabelle dahin geändert werde, daß ihr ein Zinsfuß von nicht mehr als 4 Prozent zugrunde zu legen ist. Ein Regierungsvertreter erklärte, bei der gestrigen Beratung im Ausschuss, daß 5 Prozent zugrunde gelegt wurden, weil das Reich etwa 5 Prozent zur Beschaffung des Kapitals aufwenden müsse. Wenn 50 000 Personen in Betracht kämen, dann seien bei einer Durchschnittsabfindung von 3000 Mark 150 Millionen Mark erforderlich. Bei der Berechnung der Sterblichkeit habe die allgemeine Statistik nicht benutzt werden können, weil Kriegsinvaliden Risiken mit erhöhter Gefahr bieten. Man habe deutsche und österreichische Statistiken der Unfallversicherung herangezogen und das Mittel genommen.

Ein nationalliberaler Abgeordneter stimmte zwar dem Regierungsvertreter dahin zu, daß die Finanzlage berücksichtigt werden müsse, aber der sozialdemokratische Antrag halte sich innerhalb dieser Grenze. Die Abfindungstabelle der Regierung sei für die Abzufindenden eine sehr ungünstige.

Ein Sozialdemokrat verlangte, daß bei der Versorgung der Kriegsbeschädigten nach sozialen Gesichtspunkten, nicht lediglich nach kapitalistischen verfahren werde. Bei der Volksversicherung wendeten große „Sterblichkeitsgewinne“ gemacht, weil die Sterblichkeit nicht so hoch sei, wie die Sterblichkeitstabellen von 1900 nachwiesen.

Ein Regierungsvertreter erwiderte, daß es sich bei der Volksversicherung um viel weniger gefährdete Risiken handle, als bei diesem Gesetz.

Schließlich wurde § 5 mit dem sozialdemokratischen Antrag (Zugrundelegung 4prozentiger Verzinsung) angenommen.

§ 6 bestimmt, daß bei Wiederverheiratung einer abgefundenen Witwe die Abfindungssumme binnen drei Monaten insoweit zurückzahlen ist, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebühren übersteigt. Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit gefordert werden. Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Ein Antrag Behrens von der Deutschen Fraktion will einen § 5a einfügen, wonach eine sich wiederverheiratende versorgungsberechtigte Witwe das Dreifache ihrer Jahresrente als Witwenabfindung erhalten soll. Der Antrag verlangt weiter, das § 6 eingeleitet werde: „Schließt eine nach § 1 abgefundene Witwe eine weitere Ehe . . . usw.“ Endlich soll dem § 6 folgender Absatz 4 hinzugefügt werden:

„Auf die Rückzahlung der Abfindungssumme wird die nach § 5a bei der Wiederverheiratung zahlbare Witwenabfindung in Anwendung gebracht.“

Nach eingehender Beratung wird dieser Antrag der Deutschen Fraktion angenommen.

§ 7 bestimmt, daß die Abfindungssumme auf Erfordern insoweit zurückzahlen ist als sie nicht innerhalb einer von der obersten Militärverwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist. Der nach § 4 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom 1. des Monats wieder auf, in dem die nichtbestimmungsgemäß verwendete Abfindungssumme zurückgezahlt ist. Hierzu wird ein nationalliberaler Antrag angenommen, der den § 7 folgendermaßen faßt:

„Die bewilligte Abfindungssumme ist nur soweit auszugeben, als sie bestimmungsgemäß verwendet wird. Der nach § 4 erloschene Anspruch auf Rente lebt mit Wirkung vom 1. des Monats wieder auf, an dem die noch bestehende Sicherungshypothek (§ 2a) zurückgezahlt ist.“

Auf sozialdemokratischen Antrag wird dem § 7 ein dritter Absatz angefügt, der bei Rückgabe der Siedlungsstelle oder Wohnstätte Zurückverwandlung der erhaltenen Abfindungssumme in die ursprüngliche Rente vorsieht und Sicherung dieser Wiederherstellung

der Renten durch eine Sicherungshypothek in der Höhe der Abfindungssumme.

Vom § 8, dem letzten Paragraphen der Vorlage, wurde der erste Absatz „Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden“ angenommen, die Absätze 2 und 3 (Pfändung einer Kapitalabfindung) werden gestrichen.

Damit war die erste Besung des Kapitalabfindungsgesetzes beendet und der Ausschuss vertagte sich auf heute, Freitag, 10 Uhr vormittags zur Beratung des Postetats.